

Apothekengesetz –Vollzug

Wer eine Apotheke führen möchte, sei es als Eigentümer oder Verwalter, benötigt dazu eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Apothekenwesen. Diese Erlaubnis muß rechtzeitig vor Betriebsbeginn beantragt werden:

Folgende Unterlagen sind dazu notwendig:

- Formloser Antrag, ab welchem Datum, für welche Apotheke die Betriebserlaubnis beantragt wird
- Deutscher Staatsangehörigkeitsnachweis oder beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises
- Polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro der Wohnsitzgemeinde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der gleichen Stelle zu beantragen wie das Führungszeugnis)
- Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in beglaubigter Form)
- Nachweis über die berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Prüfung nach § 2 Abs. 3 ApoG
- Bestätigung der Apothekerkammer über die bei ihr gemeldeten Tätigkeiten und Stellungnahme zur Zuverlässigkeit
- Nachweis, dass der/die Antragsteller/-in im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume verfügen wird (z.B. Mietvertrag, bei Untermiete auch Hauptmietvertrag, bei Neuerrichtung auch Grundriß der Räume im Maßstab 1:100)
- Vorlage des Kauf- oder Pachtvertrages sowie ggf. auf Verlangen der Behörde anderer Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen.
- Ärztliches Zeugnis (amtsärztliches Zeugnis ist nicht erforderlich). Aus ihm muß hervorgehen, dass der/die Antragsteller/-in nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten.
- Erklärung, ob und ggf. an welchem Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom Antragsteller/Antragstellerin eine oder mehrere Apotheken betrieben werden.
- Eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller/die Antragstellerin keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1 §§ 10 oder 11 des Bundesapothekergesetzes verstoßen (persönliche Vorsprache beim Unternehmen Sicherheit und Ordnung notwendig – bitte Termin vereinbaren)

.....
Apotheke

.....
Strasse

.....
PLZ, Ort

Eidesstattliche Versicherung

Zur Erlangung der Betriebserlaubnis erkläre ich gegenüber der Erlaubnisbehörde an Eides statt, dass ich keine Vereinbarungen getroffen habe, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 Apothekengesetz (ApoG) verstoßen. Ich versichere an Eides statt, dass dies nach bestem Wissen die reine Wahrheit ist und dass ich nichts verschwiegen habe.

Hinweis:

Ich bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung unterrichtet und belehrt, dass nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, und dass nach § 163 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt. Mir ist bekannt, dass eine falsche Versicherung auch vorliegt, wenn sie Angaben enthält, die den Tatsachen nicht entsprechen, oder wenn Wesentliches verschwiegen wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift